

<p><b>Änderungssatzung vom 28.03.2011 zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000</b></p>	
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 28.03.2011 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.)</u>, der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 2013 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p>	
<p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p>	
<p>(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;</li> <li>2. der Bestattungspflichtige;</li> <li>3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;</li> <li>4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</li> <li>5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;</li> <li>6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;</li> <li>7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.</li> </ol> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;</p> <p>2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;</p> <p>3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	(3) unverändert
<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>	
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.</p> <p>(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.</p> <p>(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
<p>§ 4 Gebührensätze</p>	
Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.	unverändert
<p>§ 5 Entstehen der Gebühren</p>	
Die Gebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte entsteht mit Durchführung der Bestattung. Im übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.	unverändert

§ 6 Fälligkeit	
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	unverändert
§ 7 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	unverändert
<u>Anlage 1</u> - Gebührentarif -	
<b><u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u></b> 1. Reihengrabstätten  a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.108,00 €  b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 500,00 €  c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 332,00 €  d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.337,00 €  e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 51,50 €  f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.018,50 €  2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren  a) Erdwahlgrabstätte einstellig 1.108,00 €  b) Erdwahlgrabstätte zweistellig 2.043,50 €  c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig 2.978,50 €	<b><u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u></b> 1. Reihengrabstätten  a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren <u>1383,00€</u>  b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren <u>624,00€</u>  c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren <u>414,00€</u>  d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung <u>1.625,50€</u>  e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder <u>64,00€</u>  f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung <u>1.222,00€</u>  2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren  a) Erdwahlgrabstätte einstellig <u>1.383,00€</u>  b) Erdwahlgrabstätte zweistellig <u>2.551,00€</u>  c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig <u>3.719,00€</u>

d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	369,50 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	<u>461,00€</u>
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	481,50 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	<u>600,50€</u>
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	893,00 €	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	<u>1.114,50€</u>
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.694,00 €	g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	<u>1.751,50€</u>
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.634,00 €	h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	<u>2.936,50€</u>
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.449,50 €	i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	<u>3.952,50€</u>
		<u>j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld</u>	<u>4.533,00€</u>
3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit		3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
a) Erdstelle	3.165,50 €	a) Erdstelle	<u>3.953,00€</u>
b) Urnenstelle	612,50 €	b) Urnenstelle	<u>765,00€</u>
c) Aschestreuwiese	612,50 €	c) Aschestreuwiese	<u>765,00€</u>
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr		4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	44,50 €	a) Erdwahlgrabstätte einstellig	<u>55,50€</u>
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	81,50 €	b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	<u>102,00€</u>
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	119,00 €	c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	<u>149,00€</u>
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	15,00 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	<u>18,50€</u>
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	19,00 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	<u>24,50€</u>
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen		f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	

im Rasengrabfeld	35,50 €	im Rasengrabfeld	<u>45,00€</u>
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	15,00 €	g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	<u>28,50€</u>
		<u>h) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld</u>	<u>158,50€</u>
<b><u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u></b>		<b><u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u></b>	
1. Werktags Montag bis Freitag		1. Werktags Montag bis Freitag	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	223,00 €	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	<u>243,50€</u>
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	442,00 €	b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	<u>487,00€</u>
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	111,50 €	c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	<u>122,00€</u>
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden Einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	38,00 €	d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden Einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	<u>41,50€</u>
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	73,50 €	e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	<u>80,50€</u>
		<u>f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.1.a bis B.1.c</u>	<u>61,00€</u>
2. Samstag an Werktagen		2. Samstag an Werktagen	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	287,00 €	a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	<u>316,50€</u>
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie		b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie	

<p>Trauerfeierlichkeiten 574,50 €</p> <p>c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 143,50 €</p> <p>d) aufgehoben</p> <p>e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 95,50 €</p>	<p>Trauerfeierlichkeiten 633,00€</p> <p>c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten 158,50€</p> <p><u>d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in der Trauerhalle bis 0,25 einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass 54,00€</u></p> <p>e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum 105,50€</p> <p><u>f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a. bis B.2.c 79,50€</u></p>
<p><b><u>C. Bestattungsgebühren</u></b></p> <p>1. Erdbestattung</p> <p>a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 406,00 €</p> <p>b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 178,50 €</p> <p>c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 487,00 €</p> <p>2. aufgehoben</p> <p>d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 214,00 €</p> <p>3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche</p> <p>a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche 85,50 €</p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 102,50 €</p> <p>4. Trägerleistung</p> <p>1 Träger 24,00 €</p>	<p><b><u>C. Bestattungsgebühren</u></b></p> <p>1. Erdbestattung</p> <p>a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr 418,50€</p> <p>b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 184,50€</p> <p>c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag 501,50€</p> <p>2. aufgehoben</p> <p>d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag 221,00€</p> <p>3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche</p> <p>a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche 100,50€</p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag 120,50€</p> <p>4. Trägerleistung</p> <p>1 Träger 31,00€</p>

<p>5. Schmücken des Grabes bei</p> <p>a) Erdbestattung mit Grabmatten 16,00 €</p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten 8,00 €</p> <p>d) Erdbestattung mit Naturgrün 89,50 €</p> <p>e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün 24,50 €</p> <p>6. Ausbettung</p> <p>a) einer Urne 101,50 €</p> <p>b) eines Sarges 1.278,00 €</p>	<p>5. Schmücken des Grabes bei</p> <p>a) Erdbestattung mit Grabmatten <u>21,00€</u></p> <p>b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten <u>12,50€</u></p> <p>d) Erdbestattung mit Naturgrün <u>105,00€</u></p> <p>e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün <u>25,00€</u></p> <p>6. Ausbettung</p> <p>a) einer Urne <u>104,50€</u></p> <p>b) eines Sarges <u>1.278,00€</u></p> <p><u>7. Schließen des Urnengrabes</u></p> <p>a) Schließen des Urnengrabes <u>8,50€</u></p> <p>b) Schließen des Urnengrabes am Samstag <u>10,00€</u></p> <p><u>8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof</u></p> <p>a) Kranztransport <u>41,50€</u></p> <p>b) Kranztransport am Samstag <u>50,00€</u></p>
<p><b><u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u></b></p> <p>1. aufgehoben</p> <p>2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte</p> <p>a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr 231,50 €</p> <p>b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr 102,00 €</p>	<p><b><u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u></b></p> <p><u>1. Urnenversand 20,00€</u></p> <p>2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte</p> <p>a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr <u>298,00€</u></p> <p>b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr <u>131,50€</u></p>

c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	231,50 €	c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	<u>298,00€</u>
3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag		3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag	
a) Sarg	15,50 €	a) Sarg	15,50€
b) Urne	1,50 €	b) Urne	1,50€
4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.		4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.	
Es gelten folgende Stundensätze:		Es gelten folgende Stundensätze:	
Gartenarbeiter lt. KGSt	23,20 €	<u>Mitarbeiter Verwaltung</u>	42,27€
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	32,60 €	Gartenarbeiter lt. KGSt	<u>29,18€</u>
Bagger	10,92 €	Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	<u>33,32€</u>
Multicar	7,53 €	Bagger	<u>14,39€</u>
Motorsäge	3,27 €	Multicar	<u>8,34€</u>
		Motorsäge	<u>5,61€</u>
<b><u>E. Verwaltungsgebühren</u></b>		<b><u>E. Verwaltungsgebühren</u></b>	
1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	
a) stehendes Grabmal	18,50 €	a) stehendes Grabmal	<u>30,50€</u>
b) liegendes Grabmal	11,00 €	b) liegendes Grabmal	<u>25,00€</u>
c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	11,00 €	c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	<u>25,00€</u>
2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	11,00 €	2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	<u>25,00€</u>
3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	40,00 €	3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	<u>50,50€</u>

<p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen</p> <p>a) Tagesgenehmigung 2,50 €</p> <p>b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten 15,50 €</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.</p> <p>6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 21,00 €</p> <p>7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen</p> <p>a) objektbezogen 19,50 €</p> <p>b) pro Kalenderjahr 87,50 €</p> <p>8. Ausstellung einer Urnenanforderung und Urnenannahme 16,00 €</p>	<p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen</p> <p>a) Tagesgenehmigung <u>5,00€</u></p> <p>b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten <u>36,00€</u></p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.</p> <p>6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab <u>50,50€</u></p> <p>7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen</p> <p>a) objektbezogen <u>30,50€</u></p> <p>b) pro Kalenderjahr <u>100,50€</u></p> <p>8. <u>Urnenannahme</u> <u>22,50€</u></p> <p>9. <u>Schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde</u> <u>27,50€</u></p>
Schwerin, den 28.03.2011	
(DS)	
Oberbürgermeisterin	